

L 11 AS 562/13 B

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen

S 9 AS 196/09

Datum

12.09.2013

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 562/13 B

Datum

28.10.2013

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

wegen Nichtverbescheidung des Entpflichtungsantrages

Unzulässige Beschwerde

I. Die Beschwerde wird verworfen.

II. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Im Rahmen der vom Beschwerdeführer (Bf) zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhobenen Klage hat das SG dem Bf mit Beschluss vom 08.07.2013 Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt und Rechtsanwältin E. beigeordnet. Auf Wunsch des Bf hat das SG die Beordnung der Rechtsanwältin aufgehoben und PKH ohne Beordnung eines Bevollmächtigten bewilligt (Beschluss vom 23.08.2013).

Am 24. 07.2013 hat der Bf Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht erhoben. Das SG habe über seinen Entpflichtungsantrag nicht entschieden.

II.

Mit der Aufhebung der Beordnung der Rechtsanwältin und der Bewilligung von PKH ohne Beordnung eines Bevollmächtigten hat das SG dem Wunsch des Bf entsprochen. Damit ist die Beschwerde mangels Vorliegens einer Beschwer des Bf nicht (mehr) statthaft.

PKH für das Verfahren der PKH-Bewilligung ist nicht zu bewilligen.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2013-12-06